

**ORTSRECHT
der Stadt Neustadt in Sachsen**



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für kulturelle und
museale Leistungen**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch den Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen in seiner Sitzung am 23. November 2023 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für kulturelle und museale Leistungen beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung, Geltungsbereich

Im Rahmen dieser Satzung ist jeder berechtigt an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt für die Inanspruchnahme von kulturellen und musealen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist der Benutzer der kulturellen und musealen Leistung, bei minderjährigen Benutzern deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der entsprechenden Leistungen. Sie ist sofort fällig.

§ 4 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der kulturellen und musealen Leistungen wird eine Gebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

§ 5 Steuerliche Auswirkungen

Die Gebühren sind nach § 4 Nr. 20 a Umsatzsteuergesetz umsatzsteuerfrei.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Sachsen, 4. Januar 2024

Siegel

Peter Mühle
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nummer 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für kulturelle und museale Leistungen vom 23.11.2023

Gebührenverzeichnis

Leistungen nach § 4 Nr. 20a UStG	Gebühr
1. Eintritt zu Veranstaltungen	gesonderte Entgelte in Abhängigkeit des Kostenaufwandes
2. Führungen/museumspädagogische Programme	
Schüler/Kinder im Klassen- oder Gruppenverband	gesonderte Entgelte in Abhängigkeit des Kostenaufwandes
Begleitpersonen der Kindergruppen	frei
Projekte, Workshops	gesonderte Entgelte in Abhängigkeit des Kostenaufwandes
Stadtführungen	gesonderte Entgelte in Abhängigkeit des Kostenaufwandes
3. weitere Dienstleistungen	
Recherchen, Auskünfte, Bereitstellung von Daten und Fotografien für private und kommerzielle Zwecke	20,00 EUR je angefangene halbe Arbeitsstunde